

# Satzung

(Fassung vom 07. Juni 2013)

## § 1

### Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt:  
Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e. V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter Nummer 24515 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt, die gemeinsamen gewerblichen Belange und beruflichen Interessen der folgenden Sparten
  - Gewinner und/oder Aufbereiter mineralischer Rohstoffe jedweder Art
  - Hersteller von Recyclingbaustoffen
  - Hersteller von Mörtel jedweder Art einschließlich Trockenbeton
  - Hersteller von Bauteilen aus Beton oder Leichtbeton
  - Hersteller von Porenbeton
  - Hersteller von Kalksandstein
  - Hersteller von Transportbeton oder sonstigen mineralischen Baustoffen
  - Betreiber von Betonpumpen
  - Betreiber von Asphaltmischanlagen

in der Bundesrepublik Deutschland

- unmittelbar gegenüber Organen und Behörden, insbesondere der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie regionalen und überregionalen Einrichtungen und sonstigen Stellen und
- mittelbar gegenüber und im Rahmen von überregionalen Fachverbänden zu wahren und zu fördern.

Intern fördert er zugleich den Austausch wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Erkenntnisse und Erfahrungen. Zu diesem Zweck hat er u. a. für seine Mitglieder erhebliche Nachrichten zu sammeln und zu verbreiten, betriebliche Ansichten zu Branchenmeinungen zu vereinheitlichen, mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen und Behörden in allen Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten zu beraten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seinen satzungsmäßigen Zweck; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

- (3) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf er nur unterhalten, soweit der zur Verwirklichung des Vereinszweckes förderlich ist und mit den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen über Berufsverbände in Einklang steht.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder an. Wenn im Folgenden von Mitgliedern gesprochen wird, sind sowohl die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder als auch die Gast- und Ehrenmitglieder gemeint.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer als natürliche oder juristische Person eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 ausübt.  
Die Mitgliedschaft ausländischer Unternehmen ist möglich.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Unternehmen, die eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 ausüben, ohne einer Tarifbindung zu unterliegen. Näheres regelt diese Satzung in § 4 Absatz 1.
- (4) Gastmitglied kann werden, wer keine der unter Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten betreibt, aber die Interessen des Vereins fördert und fachliche Berührungspunkte zum Tätigkeitskreis der ordentlichen Mitglieder hat.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied (außer Ehrenmitglied) ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod einer natürlichen Person, Erlöschen einer juristischen Person, Streichung oder Ausschluss. Sie endet insbesondere nicht bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, Änderung des Firmennamens, des Unternehmenszweckes im Rahmen von § 2 Absatz 1 oder der Rechtsform des Mitgliedsbetriebes.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Verein erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, diese Satzung nicht befolgt oder trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung die beschlossenen Beiträge und Umlagen nicht zahlt.
- (9) Gegen den schriftlich zu begründenden und dem Betroffenen zuzustellenden Beschluss des Vereins über Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss kann der Betroffene binnen Monatsfrist beim Verein Einspruch einlegen; über diesen entscheidet im Falle der Ablehnung der Aufnahme der Vorstand, im Falle des Ausschlusses die Mitgliederversammlung endgültig. Eine Streichung kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt.
- (10) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Rechte des Vereins gegen den Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Beiträge/Umlagen sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet. Bei einer Streichung sind die Beiträge und Umlagen bis zum Tag der Streichung zu entrichten.

- (11) Personen, die dem Verein und/oder der von diesem repräsentierten Industrie außerordentliche Dienste geleistet haben, können durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Sie werden zu den Versammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes haben, mit Ausnahme der Tarifbindung und des Mitspracherechts in Tarifangelegenheiten, gleiche Rechte und Pflichten. Gastmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben in Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht und können keine Vertreter in die Tarifkommissionen entsenden. In Tarifangelegenheiten haben ordentliche Mitglieder nur Stimmrecht, soweit sie dem jeweiligen Tarif vom Geltungsbereich her unterliegen.

Die tarifliche Zuordnung von Mitgliedern mit Geschäftsaktivitäten im fachlichen Geltungsbereich der beiden vom Verband vertretenen Tarifvertragsbereiche

1. "Kies-, Sand-, Naturstein-, Leichtzuschlagsstoffe-, und Baustoff-Recyclingindustrie sowie für die Mörtel-, Transportbeton- und Asphaltindustrie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen" sowie
2. "Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands

richtet sich nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Dem Verein beitretende Unternehmen, die Tätigkeiten gemäß § 2 dieser Satzung ausüben, können zwischen dem Status der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliedschaft frei wählen.

Ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsunternehmen können ihren Mitgliedsstatus jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung des Vereins mit Tagesfrist ändern.

- (2) Einsichtsrechte eines Mitglieds in verbandliche Bücher und Schriften sowie Auskunftsrechte über den Inhalt verbandlicher Bücher und Schriften bestehen nicht, soweit dadurch Daten über Produktion, Umsatz oder Mitgliedsbeiträge eines oder mehrere Mitglieder gewonnen werden können. Dasselbe gilt für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eingereichten Unterlagen, die Angaben über Personen und betriebliche Daten eines Mitglieds enthalten.
- (3) Betätigt sich ein ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied auf mehreren den Vereinszweck (§ 2 Absatz 1) berührenden Wirtschaftszweigen, so gehört es dem Verein automatisch mit allen diesen Zweigen an; ein ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied, das an einem anderen Unternehmen beherrschend beteiligt ist, welches sich auf einem oder mehreren den Vereinszweck (§ 2 Absatz 1) berührenden Wirtschaftszweigen betätigt, ist verpflichtet, bei dem von ihm beherrschten Unternehmen darauf hinzuwirken, dem Verein gleichfalls beizutreten. Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern. Es ist gehalten, die vom Verein zur Förderung seines Zweckes gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihm über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden Fragen, zu berichten. Es hat die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten. Insbesondere hat es die für die Belange des

Vereins erforderlichen Angaben - u. a. für die Berechnung der Beiträge und etwaiger Umlagen – wahrheitsgemäß zu machen sowie beschlossene Beiträge und Umlagen nach Aufforderung zu zahlen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Fachgruppenversammlungen, die Fachgruppenvorstände und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit unparteiisch aus; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.  
Die Mitglieder des Vorstandes und aller Gremien arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist alljährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen unverzüglich einzuberufen und abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; bei der Berechnung der Frist zählen die Tage der Versendung der Einladung und der Sitzung nicht mit.  
Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung, so muss es diese spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorsitzende; gibt er ihm statt, so hat er die Ergänzung den Mitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden/vertretenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder auf der Versammlung vertreten ist. Über diesen Antrag wird offen abgestimmt.
- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben in Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein anderes ordentliches Mitglied, eine Person, die einem anderen ordentlichen Mitglied angehört oder die Geschäftsführung ausüben lassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in Fällen von § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 13, unabhängig von der Zahl der anwesenden und/oder vertretenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- den Geschäftsbericht des Verbandes
  - den Kassenbericht
  - die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Festsetzung der Beiträge und ggf. Umlagen in einer Beitragsordnung
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2
  - die Wahl der Mitglieder der Tarifkommission
  - die Wahl der Rechnungsprüfer
  - die Auflösung des Vereins
  - die Änderung dieser Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihren Hergang verfasst die Geschäftsführung eine vom Vorsitzenden und ihr zu unterzeichnende Niederschrift.
- (7) Auf Versammlungen wird offen per Handzeichen abgestimmt, sofern aus der Mitte der Versammlung keine geheime Abstimmung beantragt wird. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern dieser keine Änderung der Satzung zum Gegenstand und die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem diesen schriftlich zuzustellenden Beschlussvorschlag innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zugestimmt hat; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag; Schweigen gilt als Enthaltung; Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt Absender und Zeitpunkt des Zuganges der schriftlichen Stimmen sowie das Beschlussergebnis fest; der Vorsitzende teilt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung allen Mitgliedern unverzüglich mit.

## **§ 7 Vorstand, Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den ersten beiden Stellvertretern der Fachgruppenvorstände des UVMB sowie aus dem Vorsitzenden der Tarifkommission und dem Vorsitzenden des BAU-ZERT e.V. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf darüber hinaus weitere natürliche Personen in den Vorstand wählen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Lösung spezieller Aufgaben natürliche Personen in den Vorstand zu kooptieren.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt 4 Jahre und endet mit der Neuwahl; Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er leitet die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Die laufenden Geschäfte lässt er durch die Geschäftsführung verrichten. Zu seiner wie deren Beratung kann er Arbeitsgremien bilden.
- (4) Einsichtsrechte des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder von Mitgliedern der von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand berufenen Ausschüsse, Kommissionen oder anderen Arbeitsgremien in verbandliche Bücher und Schriften sowie Auskunftsrechte über den Inhalt verbandlicher Bücher und Schriften

bestehen nicht, soweit dadurch Daten über Produktion, Umsatz oder Mitgliedsbeitrag eines oder mehrerer Mitglieder gewonnen werden können. Dasselbe gilt für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eingereichten Unterlagen, die Angaben über Personen und betriebliche Daten eines Mitglieds enthalten.

- (5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten § 6 Absätze 2, 3, 6 und 7 entsprechend.
- (6) Für die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB gilt: Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder mindestens zwei Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Der Vorsitzende ist berechtigt, ein Beratungsgremium zwischen den Vorstandssitzungen zu berufen, das aus dem Vorsitzenden selbst, den Vorsitzenden der Fachgruppen, dem Vorsitzenden des BAU-ZERT e.V. und dem Vorsitzenden der Tarifkommission bestehen soll.

## **§ 8 Fachgruppen**

- (1) Der Verein kann für die jeweiligen Sparten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Kombinationen davon Fachgruppen als nichtrechtsfähige Vereine bilden. Soweit Fachgruppen gebildet sind, gehören Unternehmen derselben Sparten automatisch ab Aufnahme in den Verein den für sie zuständigen Fachgruppen an und ab Ausscheiden aus dem Verein den für sie zuständigen Fachgruppen nicht mehr an. Diese Fachgruppen können gemeinschaftlich oder einzeln regionale Konvente bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Konvente.
- (2) Die Fachgruppen sind im Rahmen der Zuständigkeit des Vereins für fachgruppenspezifische Aufgaben insbesondere gegenüber ihren überregionalen Fachverbänden zuständig.  
Sie haben keine eigene Budget- oder Tarifhoheit. Im Verhältnis zu Dritten wie untereinander haben sie Rücksicht auf die Belange des Vereins wie der übrigen Fachgruppen zu nehmen.
- (3) Jede Fachgruppe besitzt Fachgruppenversammlung und Fachgruppenvorstand als eigene Organe. Für die Angehörigen der Organe der Fachgruppen gilt § 5 Absatz 2 der Satzung entsprechend. Die Amtsdauer der Fachgruppenvorstände beträgt 4 Jahre und endet mit der Neuwahl; Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig.  
Die Fachgruppenmitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (4) Die Fachgruppenversammlung beschließt über den ihren Bereich betreffenden Tätigkeitsbericht sowie Wahl und Entlastung des Fachgruppenvorstandes.  
Sie tagt binnen zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre mindestens einmal; im Übrigen gelten § 6 Absatz 1 bis 4 sowie Absatz 6 und Absatz 7 entsprechend.  
Auf den Fachgruppenvorstand findet § 7 der Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Tarifkommission**

- (1) Für die Interessenvertretung und Betreuung auf sozialpolitischem Gebiet bildet der Verein eine Tarifkommission, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Aufgaben der Tarifkommission sind Verhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen mit den Gewerkschaften.  
Die Tarifkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Die Tarifkommission soll alle Fachgruppen und Regionen des UVMB vertreten. Der Vorsitzende des Vereins ist Mitglied der Tarifkommission. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Tarifkommission müssen Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer (GmbH), Prokuristen oder Personalleiter von ordentlichen Mitgliedern sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Tarifkommission erlischt durch Amtsniederlegung, Ablauf der Wahlperiode, Verlust der Verbandszugehörigkeit der Firma des Tarifkommissionsmitglieds oder durch dessen Ausscheiden aus dem Verbandsbereich.
- (5) Die Tarifkommission bildet für die beiden Tarifbereiche
1. "Kies-, Sand-, Naturstein-, Leichtzuschlagsstoffe-, und Baustoff-Recyclingindustrie sowie für die Mörtel-, Transportbeton- und Asphaltindustrie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen" sowie
  2. "Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands

entsprechend dem fachlichen Geltungsbereich zwei Verhandlungsgruppen. Die Verhandlungsgruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Verhandlungsführer und dessen Stellvertreter.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen und abberufen.
- (2) Die Tätigkeit der Geschäftsführung beruht auf einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer werden für die laufenden Geschäfte zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB ernannt.

## **§ 11 Arbeitsausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitsausschüsse einsetzen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an allen Veranstaltungen der Arbeitsausschüsse teilnehmen. Die Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand (§ 7 Absatz 6).

## **§ 12 Schiedsgericht**

- (1) Bei Streitfällen der Mitglieder untereinander oder zwischen Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das im Einzelfall zu bildende Schiedsgericht. Dieses ist nicht zuständig für den Fall des § 3 Absatz 9 sowie die gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 2 Schiedsrichtern und dem Obmann. Die Schiedsrichter werden im Falle des Streites der Mitglieder untereinander vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Streitfällen zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ernennt jeder Streitteil einen der beiden Schiedsrichter. Die gewählten Schiedsrichter einigen sich über einen Obmann.
- (3) Im Übrigen gelten für Bildung und Verfahren des Schiedsgerichts die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und/oder vertretenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder; dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes nach § 2 Absatz 1 der Satzung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Eigenschaft als berufsständische Organisation beschließt die Mitgliederversammlung über den Verbleib etwaigen Vermögens.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regel dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.